Neubau der Mittellandkanalbrücke im Zuge der Bundesstraße B 3

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Hannover

Von Bau-km	~~125+000~~ 124+924	bis Bau-km	125+493

Baulänge:	ca. ~~500~~ 570 m
Nächster Ort:	Hannover, Stadtteil Buchholz
Landkreis:	Region Hannover
Genehmigungsbehörde:	Region Hannover

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG sowie § 5 NUVPG

UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 zuletzt geändert durch ~~Art. 3 V v. 18.5.2011 (BGBl I 2011 S.892)~~ Art.14 G vom 10.09.2021 (BGBl I S.4147)

NUVPG in der Fassung vom 30.04 2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom ~~19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122)~~ 18.12.2019 (Nds.GVBl 2019, 437)

Aufgestellt Hannover, den 12.09.2017 Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover im Auftrage: ……gez. i.V. Bade ……..	

Teil A: UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 3b und § 3e UVPG sowie § 3 NUVPG

1	**Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß § 3b Abs.1 i.V. mit Anlage 1 UVPG, Ziffer 14.3 bis 14.5, § 3b (2), § 3b Abs. 3 oder § 3e UVPG** und **Anlage 1 NUVPG**	**Zutreffendes ankreuzen**
1.1	Neubau einer Bundesautobahn oder einer Bundesstraße als Schnellstraße, wenn diese eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs ist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG).	☐
1.4	Bau eines weiteren Abschnittes einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße oder Ausbau, ggf. samt Verlegung, eines weiteren Abschnittes einer bestehende, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn dadurch die unter Punkt 1.1 bis 1.3 genannten Größenwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei sind bestehenden Straßenabschnitte zu berücksichtigen , die: • nach dem 14.03.1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden und • die nicht uvp-pflichtig waren und • in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Abschnitt stehen (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG).	☐
1.5	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens: Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Neubau oder weiteren Ausbau, ggf. samt Verlegung einer bestehenden Straße, wenn das Verlängerungsvorhaben selbst die Straßenlängen die in der Anlage 1 des UVPG unter 14.4-14.5 angegebenen sind, erreicht oder überschreitet (vgl, § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	☐
2	**Straßenbaubauvorhaben mit vorgeschriebener UVP gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**	
2.1	Bau einer vier- oder mehrstreifigen Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, wenn die neue Straße eine durchgehende Länge von 5 Kilometern oder mehr aufweist oder wenn eine bestehende ein- oder zweistreifige Straße verlegt oder ausgebaut wird und der geänderte Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 Kilometern oder mehr aufweist; (vgl. NUVPG Anlage 1 Nr. 4)	☐
2.2	Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs	☐
2.3	Wesentliche Änderung einer Schnellstraße (§ 4 Abs. 3 NUVPG)	☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist die UVP-Pflicht für den Bau sonstiger Straßen durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG bzw. Anlage 1 Nr. 5 NUVPG).

Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG und § 5 NUVPG

1	**Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens** Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang		
1.1	Baulänge in km:	ca. 570 m		
1.2	geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha (Bau/Anlage):	~~Bau ca. 0,57 ha~~ Bau ca.1,19 ha ~~Anlage ca. 2,85 ha~~ Anlage ca. 3,12 ha		
1.3	geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	~~0,51 ha~~ 0,54 ha		
1.4	geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m³:	30.000 m³		
1.5	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, ggf. erläutern):	Neubau der Mittellandkanal-brücke		
1.5a	geschätzte Länge der Bauzeit:	24 Monate		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang/ Erläuterungen
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	☒	☐	
1.7	Erhöhung der Lärmemissionen	☒	☐	
1.8	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☒	☐	
1.9	Zusätzliche Zerschneidung	☒	☐	
1.10	Visuelle Veränderungen	☐	☒	Neugestaltung der Brücke, Gehölzverlust in der Grünanlage
1.11	Veränderungen des Grundwassers	☒	☐	
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	☒	☐	
1.13	Klimatische Veränderungen	☒	☐	

Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf? Zusätzliche Erläuterungen ggf. am Ende dieser Tabelle		nein	ja	geschätzter Umfang
1.14	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können - Abwasser/Oberflächenentwässerung - Abfall (z.B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) - Rohstoffbedarf - besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden) - Abwicklung des Baubetriebs - andere und zwar: Grenzüberschreitende Auswirkungen: - -	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
1.15	Gibt es frühere Änderungen des Vorhabens, die noch keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden sind (vgl. § 3e Abs. 2 UVPG und § 2(1) NUVPG.	☒	☐	
1.16	Handelt es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort?	☐	☒	

1.17

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.16 beschriebenen Wirkfaktoren und einer groben Betrachtung des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und es sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.
Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der beschriebenen Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen.

Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens ggf. keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:

Erläuterungen zu 1

Vorhaben, Lage
Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover (NLStBV GB Hannover) plant die vorhandene Mittellandkanalbrücke (MLK-Brücke) des Messeschnellweges (B3) neu zu bauen.

Bestand
Das Untersuchungsgebiet ist geprägt von der in Lärmschutzwände eingefassten B3 und dem kreuzenden Mittellandkanal. Zu beiden Seiten der Straße schließen sich breite parkartige Grünzonen an, die, jedoch schmaler ausgebildet, auch parallel zum Kanal verlaufen. Diese Grünzonen werden von mehreren meist aus wassergebundener Decke bestehenden Wegen durchzogen. Naturnähere Biotopstrukturen finden sich eingeschränkt nur entlang des Kanalufers in Form eines schmalen Schilfgürtels. Alle anderen Biotope sind stark anthropogen überprägt und gestaltet.

Auswirkungen / Begründung
baubedingte Auswirkungen:
Für den Baubetrieb werden vorübergehend Flächen ~~(11.060 m²)~~ (11.953 m²) in Anspruch genommen, die nur eine geringe bzw. allgemeine bis geringe Bedeutung für den Naturhaushalt haben. Es handelt sich um Grünanlagen und Rasenflächen, die kurzfristig wiederherstellbar sind. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt ein vollständiger Rückbau mit Wiederherstellung der Flächen in den ursprünglichen Zustand.

anlagebedingte Auswirkungen:
Das Vorhaben ist mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von insgesamt ~~28.465 m²~~ 32.081 m² verbunden. Hiervon sind bereits ~~14.710 m²~~ 16.739 m² durch Verkehrsflächen versiegelt bzw. vollständig überprägt und haben eine geringe bis keine Bedeutung für den Naturhaushalt. Biotoptypen mit einer allgemeinen bis geringen Bedeutung für den Naturhaushalt werden auf einer Fläche von ~~10.720 m²~~ 12.272 m² und Biotoptypen mit einer geringen Wertigkeit werden auf einer Fläche von ~~3.035 m²~~ 3.070 m²~~-~~ anlagebedingt überprägt. Ferner werden ~~5.085 m²~~ 5.442 m² anthropogen überprägter Bodenstandorte mit einer geringen Wertigkeit neu versiegelt. Es erfolgt ein Verlust von ~~68~~ 72 Einzelbäumen.

betriebsbedingte Auswirkungen:
Betriebsbedingte Auswirkungen ändern sich nicht.

Nicht betroffen sind folgende rechtswirksame Schutzgebietskategorien:
Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wallhecken, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete, Überschwemmungsgebiete, Denkmale, Schutzwald, Naturwaldreservate.

Der Eingriff gemäß § 14 BNatSchG kann mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen minimiert und die erheblichen Beeinträchtigungen mit den Ausgleichsmaßnahmen teilweise kompensiert werden. Zum Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt nach § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs 1 und 2 NAGBNatSchG die Leistung einer Ersatzzahlung.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (innerhalb der Unterlage 19.1) hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben für die vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers wird das Vorhaben nach Umsetzung der Maßnahmen und der Ersatzgeldzahlung keine nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird für nicht erforderlich gehalten.

Erstellt:
~~**Pöyry**~~ **AFRY**~~-~~**Deutschland GmbH**
Calenberger Esplanade 3
30169 Hannover

Hannover, den 10.06.2022

……..
(Chr. Faas)

2 2.1	**Standortbezogene Kriterien** **Nutzungen** Sind Nutzungen betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können? Wenn ja, am Ende dieser Tabelle erläutern. Gibt es:	nein	ja	Art, Umfang Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z.B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☒	☐	
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	☒	☐	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Fremdenverkehr?	☒	☐	
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	☒	☐	
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	☒	☐	
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	☒	☐	
2.1.9	Befinden sich Störfallbetriebe in der Nähe und wird das Risiko bzw. die Schwere eines Unfalls durch das Vorhaben vergrößert? (Direktgeltung der EU-RL 2012/18 Seveso-III)	☒	☐	
2.1.10	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	☒	☐	

2.2	**Rechtswirksame Schutzgebietskategorien** Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, die einen Schutzstatus besitzen? Wenn ja, sind der Umfang und die Erheblichkeit der Betroffenheit am Ende der Tabelle zu erläutern. Insbesondere ist zu erläutern, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG erforderlich ist.	nein ☒	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betrof-fenheit
2.2.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 32 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können),	☒	☐	
2.2.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.2.3	Nationalparke gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG oder nationale Naturmonumente gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG	☒	☐	
2.2.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG	☒	☐	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	☒	☐	
2.2.6	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	☒	☐	
2.2.7	Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.2.8	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.9	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.10	Wallhecken gemäß § 22 Abs.3 NAGBNatSchG	☒	☐	
2.2.11	Fortpflanzung- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	☒	☐	
2.2.12	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 Abs. 1 WHG	☒	☐	
2.2.13	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	☒	☐	
2.2.14	Hochwasserrisikogebiet gemäß § 73 WHG	☒	☐	
2.2.15	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	☒	☐	
2.2.16	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☒	☐	
2.2.17	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 / 13 Bundeswaldgesetz,	☒	☐	
2.2.18	Naturwaldreservate	☒	☐	

2.3	**Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)** Können die Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund der Qualität der betroffenen Schutzgüter zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen? Die Informationen sind im Wesentlichen aus der Landschaftsplanung des Landes zu entnehmen. Bei Betroffenheit ggf. zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art, Größe Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (Soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem maße verantwortlich ist)	☒	☐	
2.3.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.3.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.3.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.3.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.3.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.3.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.3.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Important Bird Areas - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) - Biotopverbundflächen - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige - - - -	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	

2.4	**(Umweltqualitätsnormen)** Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte[1] Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.	nein ☒	ja ☐	Art und Umfang der Betrof-fenheit
	"Erläuterungen zum Gebiet, zu Umweltqualitätsnormen und zur Höhe der Überschreitung der Normen"			

[1] Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

3	**Überblick über die Erheblichkeit möglicher Auswirkungen**	**Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen**						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Zeile für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/ Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.9	Kulturgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.10	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

4	**<u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens</u>** Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen? Wenn ja, UVP-Pflicht. Wird dies verneint, ist dies zusammenfassend zu begründen. Diese Gesamteinschätzung kann von der Straßenbauverwaltung vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde. Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung.	**nein** ☒	**ja (UVP-Pflicht)** ☐